



Merkblatt für die Beantragung eines nationalen Visums zur **Familienzusammenführung zum in Deutschland lebenden personensorgeberechtigten Elternteil (Kindernachzug)** (langfristiger Aufenthalt von über 90 Tagen)

Zur Visumantragstellung an der Botschaft Khartum bitten wir Sie sich einen Termin im Terminvergabesystem der Botschaft Khartum zu buchen. Hierfür tragen Sie sich bitte in das Terminvergabesystem der Botschaft in der entsprechenden Kategorie ein. Die Registrierung können Sie selbst und gebührenfrei vornehmen. Bitte erstellen Sie pro Antragsteller*in jeweils EINE Registrierung.

Die Botschaft arbeitet nicht mit Dienstleistungsagenturen zur Terminbuchung zusammen und rät dazu, Angebote solcher Agenturen gründlich zu prüfen.

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft Khartum nur Anträge von

- Antragsteller*innen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Sudan (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) und
- Eritreischen Antragsteller*innen, welche beim COR im Sudan registriert sind entgegennimmt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass der Zuzug zum in Deutschland lebenden personensorgeberechtigten Elternteil nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und bei Ledigkeit des Antragstellers gewährt wird!

Alle Antragsteller*innen müssen persönlich zum Termin erscheinen (im Falle von minderjährigen Kindern auch die Sorgeberechtigten/Eltern).

Legalisation ausländischer Urkunden:

Die Legalisation **sudanesischer Urkunden** ist ausgesetzt. Sollte es zur Klärung des Sachverhalts als notwendig erachtet werden, kann eine Urkundenüberprüfung sudanesischer Urkunden durchgeführt werden. Dies ist jedoch vom Einzelfall abhängig und wird durch die Botschaft, sofern erforderlich, mitgeteilt. Informationen zur Legalisation und Urkundenüberprüfung sudanesischer Urkunden sind auf der Webseite der Botschaft Khartum eingestellt. Sudanesische Urkunden sind durch das sudanesisches Außenministerium vorzubeglaubigen.

Eritreische Urkunden müssen durch das eritreische Außenministerium überbeglaubigt werden. Die Überbeglaubigung muss bereits bei Antragstellung vorliegen.

Bei **syrischen Urkunden** muss lediglich das **Familienregister** in legalisierter Form vorgelegt werden.

Falls Sie kein Deutsch, Arabisch, Englisch oder Tigrinya sprechen, müssen Sie einen qualifizierten Übersetzer zur Antragstellung mitbringen.

Sollten Sie oder die in Deutschland lebende Referenzperson eine 3. Person mit der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen im Visumverfahren beauftragt haben, muss für diese eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden.

Für den Visumantrag benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Reisepass (Original + 2 Kopien)

Eigenhändig unterschriebener Reisepass (sobald der Passinhaber das 10. Lebensjahr vollendet hat)

- nicht älter als 10 Jahre
- Mindestgültigkeit von 6 Monaten
- mind. 2 freie Seiten
- keine Beschädigungen

2. Antragsformular und Belehrungsbogen (2 Mal im Original)

Vollständig auf Englisch oder Deutsch ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular für die Erteilung eines nationalen Visums. Der Belehrungsbogen muss von jedem/r Antragssteller*in persönlich unterschrieben werden.

3. Passbild

Zwei aktuelle (nicht älter als 6 Monate), biometrische Passbilder mit weißem Hintergrund

4. Bearbeitungsgebühren

Gebühr in Höhe von **37,50 Euro** für Antragssteller bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (zahlbar in bar bei Antragstellung, in sudanesischen Pfund, zum aktuellen Zahlstellenkurs der Botschaft Khartum).

5. Eheurkunde (Original + 2 Kopien)

Eheschließungen im Sudan:

Bei Eheschließung nach islamischem Recht sind sowohl der Heiratsvertrag als auch der Auszug aus dem Eheregister samt deutscher Übersetzung vorzulegen. Sollte die Eheschließung in Vertretung stattgefunden haben („Stellvertreterehe“), ist die von dem Ehegatten ausgestellte Spezialvollmacht für den Vertreter vorzulegen.

Sofern einer oder beide Ehegatten nicht sudanesischer Staatsangehöriger ist, sind folgende Nachweise bei Eheschließung nach islamischem Recht im Sudan vorzulegen:

- Nachweis des Aufenthalts im Sudan zum Zeitpunkt der Eheschließung (Ein- und Ausreisestempel samt Visum falls zutreffend)
- Nachweis darüber, dass die notwendige Genehmigung zur Eheschließung für den ausländischen Ehepartner bei den sudanesischen Stellen eingeholt wurde
- Nachweis, dass keine Vertretung bei Eheschließung stattgefunden hat

Bei kirchlicher Eheschließung ist sowohl die Heiratsurkunde vorzulegen als auch der Nachweis der Registrierung der Eheschließung beim sudanesischen Non-Muslims-Affairs Court zu erbringen.

Eheschließungen in Eritrea:

Bei kirchlicher Eheschließung sind sowohl die kirchliche Heiratsurkunde als auch der Auszug aus dem eritreischen Eheregister vorzulegen.

Bei Eheschließung nach islamischem Recht sind sowohl der Heiratsvertrag (registriert beim High Court in Eritrea) als auch der Auszug aus dem eritreischen Eheregister vorzulegen. Sollte die Eheschließung in Vertretung stattgefunden haben („Stellvertreterehe“), ist die von dem Ehegatten ausgestellte Spezialvollmacht für den Vertreter vorzulegen.

Bei gewohnheitsrechtlicher Eheschließung ist der Auszug aus dem eritreischen Eheregister vorzulegen.

Bei ausschließlich standesamtlicher Eheschließung ist die überbeglaubigte standesamtliche Heiratsurkunde vorzulegen.

Eheschließungen in anderen Ländern:

Bei Antragstellung sind die Unterlagen vorzulegen, welche Voraussetzungen für eine rechtsgültig geschlossene Ehe im jeweiligen Land darstellen.

6. Geburtsurkunde (Original + 2 Kopien)

Vorzulegen ist die Geburtsurkunde der/des Antragsstellers*in sowie der in Deutschland lebenden Referenzperson samt deutscher Übersetzung.

7. In Fällen von Scheidung / Versterben eines Ehegatten (Original + 2 Kopien)

Sollten die Eltern geschieden oder ein Elternteil vorverstorben sein, bitten wir um Vorlage der Scheidungsurkunde / Sterbeurkunde samt deutscher Übersetzung.

Sollten aus einer zwischenzeitlich geschiedenen Ehe Kinder hervorgegangen sein, welche einen Antrag auf Erteilung eines Visums stellen, muss ein entsprechender Sorgerechtsbeschluss samt deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Sollte kein Sorgerechtsbeschluss vorliegen, muss eine entsprechend notariell beglaubigte Einverständniserklärung zur Ausreise und Wohnsitzverlegung des Kindes (samt deutscher Übersetzung) des nicht mitausreisenden Elternteils vorgelegt werden.

8. Nachweis von Sprachkenntnissen (Original + 2 Kopien)

Verlegen Kinder im Alter zwischen 16 und 18 Jahren ihren Lebensmittelpunkt nicht gemeinsam mit ihren Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil nach Deutschland, kann der Antrag nur positiv beschieden werden, wenn Sprachkenntnisse auf C1 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Es ist Ihnen überlassen, wo und wie Sie die Sprachkenntnisse erwerben. Das C1-Sprachzertifikat muss aber von einem zertifizierten Anbieter ausgestellt sein. Im Sudan ist dies derzeit nur das Goethe Institut. Über die Anerkennung von Zertifikaten in anderen Ländern informieren Sie sich bitte bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Von den Sprachkenntnissen kann abgesehen werden, wenn es auf Grund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse gewährleistet erscheint, dass sich das Kind in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

Von den Sprachkenntnissen ist in den Fällen den §32 Abs. 2 S.2 AufenthG abzusehen.

9. Unterlagen der in Deutschland lebenden Referenzperson (2 Mal in Kopie)

In sehr gut lesbarer Kopie müssen vorgelegt werden:

- Lichtbildseite sowie weitere, mit personenbezogenen Daten ausgefüllte Seiten des Nationalpasses
- Aufenthaltstitel / elektronischer Aufenthaltstitel, wenn der Elternteil ausländischer Staatsangehöriger ist
- Aktuelle Meldebescheinigung
- Wohnraumnachweis in Deutschland (z.B. durch den Mietvertrag). Dies ist beim Nachzug zum deutschen Elternteil entbehrlich.
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts in Deutschland (Einkommensnachweise, Verdienstbescheinigungen). Dies ist beim Nachzug zum deutschen Elternteil entbehrlich.

Von eritreischen Antragstellern zusätzlich vorzulegende Unterlagen:

Soweit Sie zu den o.g. Punkten nicht über amtliche Dokumente verfügen, reichen Sie bitte zusätzlich eine ausführliche Erklärung bei, weshalb Ihnen diese nicht vorliegen und eine Beschaffung ggf. nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Von syrischen Antragstellern zusätzlich vorzulegende Unterlagen:

Syrische Identitätskarte im Original sowie 2 Kopien samt deutscher Übersetzung
Syrisches Familienbuch im Original sowie 2 Kopien samt deutscher Übersetzung

BITTE BEACHTEN SIE:

Diese Auflistung ist NICHT abschließend.

Reisepässe und ID-Karten erhalten Sie nach Überprüfung durch die Botschaft zurück. Alle anderen im Original vorgelegten Dokumente verbleiben bis zum Abschluss des Visumverfahrens in der Botschaft.

Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, bitten wir Sie alle Unterlagen vollständig und sortiert bei Antragstellung einzureichen. Ebenfalls bitten wir Sie darauf zu achten, dass die Anträge wahrheitsgemäß in lesbarer lateinischer Schrift ausgefüllt sind und lesbare Kopien eingereicht werden.

Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern oder Sie zu einem erneuten Vorsprachetermin vorzuladen. Bitte beachten Sie, dass die Einreichung eines unvollständigen Antrags zu längeren Bearbeitungszeiten und zur Ablehnung führen kann. Bitte senden Sie keine Unterlagen unaufgefordert an die Botschaft, diese werden dem Antrag nicht zugeordnet.

Falls Sie nicht im Zuständigkeitsbereich der Botschaft wohnhaft sind, kann der Antrag nicht angenommen werden.

Haftungsausschluss: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen kann keine Gewähr übernommen werden.

Stand: Juni 2021

Checkliste für den Nachzug zum in Deutschland lebenden Elternteil

- Reisepass (Original + 2 Kopien)
- Antragsformular (2 Mal im Original)
- Belehrungsbogen und Kontaktformular
- 2 Passbilder
- Bearbeitungsgebühren
- Familienregister (Original und 2 Kopien)
- Heiratsvertrag und Heiratsurkunde (Original und 2 Kopien)
- Geburtsurkunde (Original und 2 Kopien)
- Personenstands-/Zivilregister (Original und 2 Kopien)
- Scheidungs- / Sterbeurkunde bzw. Sorgerechtsbeschluss / Zustimmungserklärung (im Original und 2 Kopien)
- Nachweis von Sprachkenntnissen (Original und 2 Kopien)
- Unterlagen der in Deutschland lebenden Referenzperson

- Eritreische Staatsangehörige reichen bitte zusätzlich ein:
Erklärung bei Fehlen amtlicher Dokumente

- Syrische Staatsangehörige reichen bitte zusätzlich ein:
Syrische Identitätskarte mit entsprechender deutscher Übersetzung (Original und 2 Kopien)
Syrisches Familienbuch im Original sowie 2 Kopien samt deutscher Übersetzung